

Hinweise zum Einsatz von Teilhabeassistenzen in Schulen nach § 35a SGB VIII / § 112 SGB IX

Aufgaben der Teilhabeassistentenz

Der Einsatz einer Teilhabeassistentenz soll den Schulbesuch der begleiteten Person(en) während

- des Schulunterrichts
- der Pausen
- schulischer Veranstaltungen

sicherstellen.

Die persönlichen und in der Behinderung liegenden Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers sind zu berücksichtigen.

Teilhabeassistentenzen unterstützen grundsätzlich

- das Arbeitsverhalten und grundlegende Arbeitstechniken im Unterricht (z.B. Arbeitsplatz einrichten, Orientierung im Ranzen, Unterstützen bei der Kommunikation)
- bei lebenspraktischen Aufgaben (z. B. beim Aus- und Ankleiden, Hilfe bei der Orientierung im Schulgebäude, zeitliche Orientierung, bei der Nahrungsaufnahme, beim Wechseln des Unterrichtsraumes und hier speziell beim Treppensteigen, Gefahreinschätzung und -abwehr).
- die Motivation und Aufmerksamkeitsausrichtung des Kindes/Jugendlichen
- die Einhaltung aller schulischer sowie aller im Klassenverband getroffener, individueller Vereinbarungen die Anbahnung und Begleitung von sozialer Interaktion
- bei der Bewältigung von Krisensituationen im Schulkontext
- der Gestaltung von Pausensituationen, sofern erforderlich
- den Schulalltag für die Schülerin/den Schüler zu strukturieren

Wenn nötig sind auch pflegerische Hilfen (z. B. beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, Transporten mit Rollstühlen) zu leisten.

Der Einsatz einer Teilhabeassistentenz bezieht sich ausschließlich auf die begleitete(n) Person(en). Nicht aber auf die Unterstützung des Klassenverbandes.

Nicht zu den Aufgaben der Teilhabeassistentenzin/des Teilhabeassistentenzten gehören:

- den Lernstoff zu ergänzen oder zu vertiefen
- inhaltliche Gestaltung des Unterrichts, so dass alle Schüler*innen, egal mit welchem Wissenstand, den Lehrstoff aufnehmen können
- Beratung der Eltern
- Disziplinierung des Schülers/der Schülerin bei tatsächlich oder vermeintlich unangemessenem oder regelwidrigem Verhalten
- Organisation und eigene Durchführung von Hilfen
- die Wahrnehmung von Unterrichtsvertretungen bei Ausfall der Lehrkraft
- die Übernahme der allgemeinen Pausenaufsicht / Aufsicht bei Klassenarbeiten
- die Übernahme von Aufträgen bei der allgemeinen Unterrichtsplanung
- das Setzen eines allgemeinen Ordnungsrahmens für die Klasse
- Zusammenarbeit mit Schulpsychologen/außerschulischen Fördereinrichtungen
- häusliche Unterrichtung bei Krankheit oder Krankenhausaufenthalt der Schülerin/des Schülers

Einsatz der Teilhabeassistenz außerhalb der Schule

Für die Hausaufgabenbetreuung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Teilhabeassistenzen können nur bei verpflichtenden Angeboten im nachschulischen Bereich eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen.

Eine Begleitung

- auf dem Schulweg,
- bei schulischen Veranstaltungen, wie Wandertagen, Exkursionen und Klassenfahrten

ist durch Eingliederungshilfeträger individuell zu bewerten. Bei mehrtägigen Klassenfahrten und Aktivitäten ist eine Kostenübernahme vorab mit dem Eingliederungshilfeträger abzustimmen. Eine kurze Begründung und Angaben zum Umfang der Begleitung (Anzahl der Stunden pro Tag) sind dabei hilfreich.

Erkrankung der Teilhabeassistenz

Der Leistungserbringer koordiniert im Vertretungsfall einer Teilhabeassistenz (Urlaub, Krankheit etc.).

Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden die betroffene Person auch ohne Begleitung über den Schultag oder stundenweise am Unterricht teilnehmen zu lassen. Das in Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention verankertem Recht auf Bildung ist umzusetzen.